

HAUSORDNUNG

für das Rathaus der Stadtgemeinde Baden

Alle Personen, die die seitens der Stadtgemeinde Baden genutzten Räumlichkeiten des Rathauses (im Nachfolgenden kurz „Rathaus“ genannt), Hauptplatz 1, 2500 Baden, betreten, unterliegen nachstehender Hausordnung.

Im Interesse einer bestmöglichen Abwicklung des Parteien- bzw. Kundenverkehrs bei der Stadtgemeinde Baden wird Folgendes verfügt:

1. Hausrecht:

- a) Das Hausrecht wird von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden sowie von der Stadtamtsdirektorin / vom Stadtamtsdirektor ausgeübt und bezieht sich auf alle Räumlichkeiten des Rathauses.
- b) Bezieht sich eine Anordnung bloß auf einzelne Räumlichkeiten des Rathauses, so ist auch die jeweils zuständige Abteilungsleitung zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt.
- c) Den jeweiligen Anordnungen der vorgenannten Personen ist Folge zu leisten, ebenso den Anordnungen der Polizei.

2. Zutritt in das bzw. Aufenthalt im Rathaus:

- a) Für den Zutritt ins Rathaus steht grundsätzlich nur der Haupteingang zur Verfügung. Kundinnen und Kunden des Klima- und Energiereferates können auch über den Seiteneingang Rathausgasse 6 (Glocke) eingelassen werden. Bedienstete der Stadtgemeinde Baden können auch Seiteneingänge benutzen, soweit sie über eine entsprechende Zutrittsgenehmigung verfügen.
- b) Der Zutritt zu den dem Parteien- bzw. Kundenverkehr gewidmeten Räumlichkeiten des Rathauses ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet.
- c) Außerhalb der Amtsstunden ist für nicht bei der Stadtgemeinde Baden beschäftigte Personen der Aufenthalt im Rathaus untersagt, sofern keine Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleitung vorliegt oder dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.
- d) Das Rathaus sowie alle übrigen Einrichtungen der Stadtgemeinde Baden erfordern schonende Behandlung.
- e) Das Fahren mit bzw. das Abstellen von Fahrrädern, Skateboards, Rollerblades, Scootern und dgl. (auch elektrisch betrieben) ist im Rathaus nicht gestattet.
- f) Der Aufenthalt im Rathaus hat von allen Benutzer/innen so zu erfolgen, dass er für andere Personen weder unangenehm noch störend wirkt. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

- g) Rundfunk-, TV-, Video- und Musikgeräte, sowie sämtliche elektronischen Spielgeräte und dgl. dürfen nur derart betrieben werden, dass andere Personen nicht gestört werden und der Dienstbetrieb nicht nachteilig beeinflusst wird. Während der Parteienverkehrszeiten ist die Verwendung der genannten Geräte in Räumen, zu denen Parteien / Kund/innen Zutritt haben, nicht gestattet.
- h) Handy-Telefonate sind während der Parteienverkehrszeiten in Räumen, zu denen Parteien / Kund/innen Zutritt haben, nur in dringend notwendigen Fällen gestattet.
- i) Beschimpfungen oder beleidigende Äußerungen sowie jede Art von Bedrohung oder Gefährdung anderer Kund/innen oder von Bediensteten der Stadtgemeinde Baden sind strengstens verboten. Zuwiderhandelnde haben das Rathaus auf Aufforderung einer/eines Bediensteten unverzüglich zu verlassen.
- j) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister / bzw. die Stadtamtsdirektorin / der Stadtamtsdirektor kann in begründeten Fällen über Personen ein Hausverbot verhängen.

Personen, über die ein Hausverbot verhängt wurde, haben ausschließlich gegen rechtzeitige Terminvereinbarung und unter allfälliger Zuziehung einer / eines zweiten Bediensteten Zutritt in das Rathaus. Diese Ausnahme vom Hausverbot gewährt der/die Bürgermeister/in bzw. der/die Stadtamtsdirektor/in. Im Bedarfsfall kann die Polizei verständigt werden.

- k) Der Konsum von Alkohol ist im Rathaus nicht erlaubt.
- l) Im Alarmierungsfall ist das Rathaus unverzüglich zu verlassen.

3. Covid-19 Vorsichtsmaßnahmen / Empfehlungen

- a) Auf Grund der gültigen Rechtslage ist das Tragen einer FFP2 Maske im Badener Rathaus derzeit nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen, ebenso das im Eingangsbereich bereitgestellte Hände-Desinfektionsmittel auch weiterhin zu verwenden und ausreichend Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, einzuhalten.
In Bezug auf Covid-19 sind die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4. Waffenverbot:

- a) Es ist verboten, Waffen jeglicher Art (insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen, also Waffen, deren Gebrauch unter das Waffengesetz fällt) sowie Gegenstände oder Stoffe, die Menschen, Einrichtungen und Gebäude gefährden könnten, in das Rathaus mitzubringen.
- b) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf im Dienst befindliche öffentliche Sicherheitsorgane.

5. Foto- und Filmaufnahmen, Video- und Sprachaufzeichnungen:

- a) Foto- und Filmaufnahmen sowie Video- und Sprachaufzeichnungen mit technischen Hilfsmitteln sind im Rathaus untersagt.

6. Tiere

- a) Das Mitnehmen von Hunden in das Rathaus ist nur gestattet, wenn diese an der Leine geführt werden **und** einen Maulkorb tragen. Ausgenommen hiervon sind Blinden- und Diensthunde.
- b) Die Mitnahme anderer Tiere ist nicht zulässig und bedarf der gesonderten Genehmigung der betroffenen Abteilungsleitung.

7. Rauchverbot / Nichtraucher/innen-Schutz

- a) Gemäß § 13 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz ist im Rathaus das Rauchen verboten.

8. Betteln und Hausieren, Werbung

- a) Betteln und Hausieren ist im Rathaus nicht gestattet, ebenso das Anbringen, Auflegen sowie Verteilen von Werbematerial und Plakaten. Für einzelne Räumlichkeiten des Rathauses kann die jeweils zuständige Abteilungsleitung in begründeten Fällen Ausnahmen erlassen.
- b) Unbefugt angebrachte Plakate und aufgelegtes Werbematerial werden entfernt.

9. Ausnahmeregelungen

- a) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können im Bedarfsfall vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin sowie von der Stadtamtsdirektorin / vom Stadtamtsdirektor genehmigt werden.
- b) Bezieht sich eine Ausnahme bloß auf einzelne Räumlichkeiten des Rathauses, so kann diese Ausnahme auch von der jeweils zuständigen Abteilungsleitung genehmigt werden.

Stadtgemeinde Baden, am 27. Juli 2022

Der Bürgermeister
i.A.:


Mag. Roland Enzersdorfer
Stadtamtsdirektor



Angeschlagen am: 01. August 2022
Abgenommen am: